

Ao. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstr. 8-10
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumstrasse 7
kzl.L@bmj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ua geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II)
BMJ-L 590.005/0001-II 3/2007

Wien, am 24.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf erlaube ich mir, im Folgenden punktuell Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Susanne Reindl-Krauskopf

Punktuelle Stellungnahme zu Artikel XII Änderung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes

Vorweg ist anzumerken, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit sehr erfreulich ist, dass der Gesetzgeber offenbar als Reaktion auf die Entscheidung 13 Os 135/06m eine gesetzliche Grundlage für die Überprüfung strafrechtlicher Entscheidung unter dem Grundrechtsaspekt schaffen möchte. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seine rechtsschöpfende Tätigkeit zur Umsetzung rechtspolitischer Bestrebungen wahrnimmt und mit der Erweiterung des GRBG den OGH als zentrale Instanz zur Prüfung von Grundrechtsfragen in Strafsachen etablieren möchte; dies allerdings beschränkt auf den Rahmen des GRBG. Daneben wäre künftig ein weiterer gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf mangels Lücke nicht zulässig.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse und Rechtsunsicherheiten sollte der Gesetzgeber in den Erläuterungen jedoch klarstellen, wie er das Verhältnis zwischen der erweiterten Grundrechtsbeschwerde und der im Analogieweg geschaffenen Erneuerung eigener Art durch den OGH (13 Os 135/06m) sieht.

Zu Z 2 § 1 GRBG

Die Erläuterungen betonen bei den aufgezählten Grundrechten die Bedeutung insbesondere in Hinblick auf das neue Ermittlungsverfahren. Stellt man diesen Aspekt in den Vordergrund, so liegt es aber nahe, auch andere Grundrechte anzuführen. So wäre aufgrund der Neueinführung der körperlichen Untersuchung nicht nur die Beschwerdemöglichkeit in Hinblick auf den Umgang mit Daten (§ 1 Abs 1 Z 7 des Entwurfs), sondern auch die Aufnahme des Rechts auf Achtung des Privatlebens iSd Art 8 EMRK geboten. Wie Fälle aus Nachbarländern zeigen, verläuft eine körperliche Untersuchung bisweilen an der Grenze zu Art 3 EMRK (vgl ua Jalloh gegen Deutschland vom 11.07.2006, ApplNr 54810/00). Deshalb wäre auch an die Aufnahme des Folterverbots in die Liste des § 1 zu denken. Dies wäre auch die konsequente Weiterführung des § 166 StPRG.

Schließlich sollte das Ne bis in idem in § 1 angeführt werden. Diese Problematik äußert sich nämlich nicht nur in urteilsmaßigen Sanktionen, die im Weg ordentlicher Rechtsmittel aufgerollt werden können. Vielmehr könnte sich eine solche Konstellation bereits im Ermittlungsverfahren ergeben, wenn der Beschuldigte einen Antrag auf Einstellung gestützt auf das Ne bis in idem stellt und das Gericht die Lage verkennt. Ohne Grundrechtsbeschwerdemöglichkeit würde das Verfahren weitergeführt, um dann womöglich erst im Weg ordentlicher Rechtsmittel gegen das Urteil beendet zu werden.

Zu Z 7 § 6 Abs 2 GRBG

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Beschwerden wegen der Verletzung der persönlichen Freiheit eine Sonderstellung eingeräumt wird. Ist eine solche Beschwerde unzulässig oder offenbar unbegründet und stimmen die Senatsmitglieder in dieser Einschätzung überein, so sollte auch diesfalls die Möglichkeit zur Zurückweisung gegeben sein. Allenfalls die Kostenfolge könnte für Haftsachen ausgesetzt werden, um den Beschwerdeweg nicht über Gebühr zu beschränken.

Zu Z 10 § 10 GRBG

Der Verweis auf die Regeln über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden ist ausreichend. Der zusätzliche Verweis auf das Verfahren zur Erneuerung bringt demgegenüber (für den Beschwerdeführer) wohl keinen weiteren Gewinn. Diesbezüglich ist auch der Hinweis auf 13 Os 135/06m in den Erläuterungen verwirrend. Denn diese Entscheidung beschäftigt sich gerade nicht mit der sinngemäßen Anwendung der §§ 363a ff StPO im Grundrechtsbeschwerdeverfahren.